

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/344 vom 27. Dezember 2011

Sg Versicherungsgericht, 2011-12-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2010_344

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/344 du 27 décembre 2011

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/344 del 27 dicembre 2011

Regeste

Auf eine Anmeldung nach vorgängiger formell rechtskräftiger Leistungsabweisung muss eingetreten werden, wenn aufgrund einer zwischenzeitlich geänderten Rechtslage (Gesetzesänderung oder Rechtsänderung) neu ein Leistungsanspruch in Frage kommt. In diesen Fällen ist die Glaubhaftmachung einer erheblichen Sachverhaltsveränderung gemäss Art. 87 Abs. 4 i.V.m. Art. 87 Abs. 3 IVV nicht notwendig. (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 27. Dezember 2011, IV 2010/344).

Erwägungen

E. 1

Strittig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin auf das Leistungsgesuch vom 23. Juni 2009 zu Recht nicht eingetreten ist. Nicht Streitgegenstand ist hingegen ein allfälliger Leistungsanspruch des Beschwerdeführers. Soweit dieser beantragen lässt, es sei ihm eine Hilflosenentschädigung zuzusprechen, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 2

2.1 Der Beschwerdeführer leidet an einem Marfan-ähnlichem Syndrom. Dieses wirkt sich dahingehend aus, dass seine sensomotorische Unabhängigkeit beeinträchtigt ist. Die Symptomatik des Syndroms wird kontinuierlich und saisonal durch Exazerbationen, Schmerzen sowie schwere Bewegungsbehinderungen charakterisiert (IV-act 103-1; 127-3; 157-5). Anlässlich des erstmaligen Leistungsgesuchs im Jahr 2005 führte Dr. med. B.____, damalige Oberärztin am Inselspital Bern, Departement Frau, Kind und Endokrinologie, aus, der Beschwerdeführer sei aufgrund seiner Krankheit im Alltag während mehr als 8 Monaten pro Jahr auf Drittpersonen angewiesen. Während der Wintermonate (bei Temperaturen unter 20°) verlange die Abhängigkeit von Drittpersonen eine Betreuung von 3 - 4 Stunden pro Tag. In der wärmeren Zeit seien es 1 - 2 Stunden pro Tag oder ausnahmsweise keine (IV-act. 103-1). 2.2 Im Zeitpunkt der Neuanschuldung lagen der Beschwerdegegnerin insbesondere die Berichte von Dr. B.____ vom 14. April 2009 und 15. Juli 2009 vor. Darin führte sie aus, der Beschwerdeführer sei je nach Jahreszeit und Exazerbation der Schmerzen auf Hilfe von Drittpersonen angewiesen, nämlich bei der Begleitung (gemeint wohl: Bekleidung) der unteren Extremitäten, bei der Körperpflege (Extremitäten/Rücken), beim Einstieg bei höheren Hindernissen (40-80 cm), Heben, Schieben usw. von schweren Gegenständen, bei der lokalen Pflege und dem Anlegen von Hilfsmitteln. Dazu bestehe die Notwendigkeit einer Haushalthilfe mit sozialer Kompetenz sowie eine regelmässige psychosomatische-psychiatrische Begleitung (IV-act. 40). Im Bericht vom 14. April 2009 führte sie aus, die Selbständigkeit des Beschwerdeführers sei stark von den Temperaturexkursionen (warm-kalt versus kalt-warm), d.h. bei Temperaturänderung und

bei extremer Kälte oder extremer Wärme abhängig. Bei solchen Zuständen, welche vermehrt während der Wintermonate aber auch während des Sommers auftreten könnten, sei der Beschwerdeführer auf Hilfe von Drittpersonen angewiesen. Die Häufigkeit erstreckte sich zwischen 3 - 4 mal pro Monat auf tägliche Situationen bei extremen Temperaturen. Der Beschwerdeführer erhalte häufig Hilfe aus seinem Freundeskreis, könne jedoch nicht immer mit "Goodwill-Aktionen" rechnen. In den komplexen Schmerzphasen, welche Tage dauerten, könnten sich Situationen entwickeln, in denen er erschöpft und daher zu 100% auf Hilfe von Drittpersonen angewiesen sei (IV-act. 45-3). Sodann liegen Tagebuchaufzeichnungen des Beschwerdeführers aus dem Zeitraum vom 4. September 2007 bis 4. März 2008 im Recht. Darin beschreibt er seine Einschränkungen und den je nach Gesundheitszustand variierenden Bedarf an Dritthilfe (IV-act. 19-1 ff.).

2.3 Die Beschwerdegegnerin hat ein erstes Begehren um Ausrichtung einer Hilflosonentschädigung rechtskräftig abgewiesen. Im Einspracheentscheid vom 5. Dezember 2005 brachte sie zur Begründung vor, der Beschwerdeführer benötige während Krankheitsschüben zwar Dritthilfe bei den Lebensverrichtungen Ankleiden/Auskleiden, Aufstehen/Absitzen/Abliegen sowie der Fortbewegung, allerdings falle die Hilfe gemäss Auskunft einer Hilfsperson nicht regelmässig an (IV-act. 99-1 ff.). Diese hatte am 14. Juli 2005 angegeben, sie kenne den Beschwerdeführer seit Juni 2004. In dieser Zeit bis zum Winter habe er 5 Krankheitsschübe erlitten, bei welchen sie ihn einige Tage unterstützt hätte (Hilfestellungen, Kochen, Einkaufen). Im Januar (2005) sei ein nächster Schub erfolgt und dann wieder im Juni (praktisch den ganzen Monat lang). Während den Schüben habe der Beschwerdeführer an starken Schmerzen gelitten, welche ihn in einigen Verrichtungen eingeschränkt hätten (IV-act. 111-1).

2.4 Auf die Neuanmeldung ist die Beschwerdeführerin nicht eingetreten mit dem Argument, der Beschwerdeführer habe nicht glaubhaft dargelegt, dass sich die tatsächlichen Verhältnisse seit der Verfügung in einer für den Anspruch erheblichen Weise verändert hätten. Unabhängig von einer Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse stellt sich vorliegend jedoch die Frage, ob die Beschwerdegegnerin aufgrund einer seit dem ersten Leistungsbegehren erfolgten Rechtsänderung auf die Neuanmeldung hätte eintreten müssen.

2.5 Gemäss Art. 87 Abs. 4 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) i.V.m. Art. 87 Abs. 3 IVV kann eine neue Anmeldung zum Leistungsbezug nur geprüft werden, wenn eine erhebliche Sachverhaltsveränderung glaubhaft gemacht wird. Diese Bestimmungen sind jedoch nicht für alle Rückkommensgründe anwendbar. Neben der prozessualen Revision (Art. 53 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1), der Wiedererwägung (Art. 53 Abs. 2 ATSG) und der Anpassung gemäss Art. 17 ATSG kennt die Rechtsprechung ein weiteres Korrekturinstrument: Eine formell rechtskräftige Verfügung muss abgeändert werden, wenn seit deren Erlass eine Rechtsänderung eingetreten ist, die die Verfügung als rechtswidrig erscheinen lässt. Insbesondere zeitlich unbefristet fortwirkende Anordnungen sind zu ändern, wenn sie dadurch einer nachträglich verwirklichten Änderung des objektiven Rechts anzupassen sind; die Rechtsänderung erlaubt nicht nur eine Anpassung, sie verlangt diese (m.w.H. BGE 112 V 387 Erw. 3c). Nicht nur eine neue Gesetzgebung, sondern auch eine neue Gerichts- oder Verwaltungspraxis rechtfertigt eine Anpassung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung, wenn die neue Praxis in einem solchen Mass allgemeine Verbreitung erhält, dass deren Nichtbefolgung im Einzelfall als Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Gleichbehandlungsgebot erschiene (Art. 8 Abs. 1 BV; m.w.H. BGE 112 V 387 Erw. 3c; vgl. auch BGE 127 V 10 Erw. 4c; 121 V 157 Erw. 4). 2.6

Bewirkt eine Praxisänderung grundsätzlich eine Besserstellung der versicherten Person, etwa dadurch, dass die Anspruchsvoraussetzungen bei korrekter Interpretation der Gesetzeslage weiter gefasst werden, so geht es nicht an, einige wenige Personen, deren Anspruch unter der alten Rechtslage bereits einmal rechtskräftig abgewiesen wurde, von dieser präzisierten Rechtsprechung bzw. geänderten Praxis (oder Gesetzeslage) auch für die Zukunft auszuschliessen. Auch dieser Kategorie von Personen muss die Möglichkeit offenstehen, durch eine Neuanmeldung ebenso wie Personen, deren Anspruch noch nie beurteilt wurde, die ihnen unter der geltenden Rechtslage zustehenden Leistungen zu erhalten. Andernfalls käme es zum stossenden Ergebnis, dass der Leistungsanspruch für ein und denselben Sachverhalt von der Zufälligkeit abhängig wäre, ob bereits unter der alten Rechtslage ein Gesuch beurteilt wurde. Weiter käme es innerhalb der Kategorie von Personen mit vorgängiger rechtskräftiger Gesuchsabweisung zu einer Ungleichbehandlung jener, bei denen sich zufälligerweise der Sachverhalt verändert hat, gegenüber jenen, bei denen der Sachverhalt unverändert blieb. Erstere hätten nämlich nicht nur einen Eintretensanspruch, sondern auch einen Anspruch auf Beurteilung nach der geltenden, im Vergleich zu früher besseren Rechtslage, während die anderen an der Eintretenshürde scheitern würden und von der Besserstellung nicht profitieren könnten. Solche Ergebnisse sind nicht nur stossend, sondern lassen sich auch mit dem Gebot der Rechtsgleichheit nicht vereinbaren. Versicherten Personen eine Anspruchsprüfung unter der geltenden Rechtslage auf diese Weise zu vereiteln, wäre auch aus sachlichen Gründen nicht zu rechtfertigen. Die Eintretenshürde des Art. 87 Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 IVV hat ihren Grund nämlich darin, die Verwaltung davor zu bewahren, wiederholt ein unverändertes Gesuch gestützt auf eine unveränderte Tatsachenlage behandeln zu müssen. Solche verfahrensökonomischen Überlegungen können jedoch bei einer Änderung der Rechtslage klarerweise nicht gelten (Entscheidung des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen IV 2008/374 vom 20. Januar 2009 Erw. 1).

2.7 Art. 87 Abs. 4 IVV umfasst somit nicht sämtliche Fälle der Neuanmeldungen nach vorgängiger rechtskräftiger Abweisung. Der Grossteil der Fälle wird selbstredend durch die Glaubhaftmachung einer nachträglichen erheblichen Sachverhaltsveränderung abgedeckt. Gelingt diese Glaubhaftmachung nicht, hat die Verwaltung vor Erlass eines Nichteintretensentscheids jedoch immerhin von Amtes wegen zu prüfen, ob allenfalls ein Leistungsanspruch aufgrund einer kürzlichen Rechtsänderung (Praxis oder Gesetz) in Frage kommt. Diesbezüglich ist eine "Glaubhaftmachung" der Änderung im Grunde nicht notwendig. Ein Nichteintreten auf die Neuanmeldung ist daher nur möglich, wenn sich seit der letztmaligen Abweisung – soweit die Voraussetzungen des Art. 87 Abs. 4 IVV nicht erfüllt sind – auch keine Rechtsänderung ergeben hat. Andernfalls ist auf das Gesuch einzutreten und dieses ist materiell zu prüfen (Entscheidung des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen IV 2008/374 vom 20. Januar 2009 Erw. 1).

E. 3

3.1 Nach Art. 38 Abs. 1 IVV liegt ein Bedarf an lebenspraktischer Begleitung im Sinne von Art. 42 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG, SR 831.20) vor, wenn eine volljährige versicherte Person ausserhalb eines Heimes lebt und infolge Beeinträchtigung der Gesundheit ohne Begleitung einer Drittperson nicht selbständig wohnen kann (lit. a), für Verrichtungen und Kontakte ausserhalb der Wohnung auf Begleitung einer Drittperson angewiesen ist (lit. b) oder ernsthaft gefährdet ist, sich dauernd von der Aussenwelt zu isolieren (lit.c). Der Anspruch ist nicht auf Menschen mit Beeinträchtigungen der psychischen oder geistigen Gesundheit beschränkt; es ist durchaus möglich, dass auch andere Behinderte einen Bedarf an lebenspraktischer Begleitung geltend

machen können (Rz 8042 des Kreisschreibens über Invalidität und Hilflosigkeit [KSIH]).

3.2 Im Zeitpunkt des Entscheids über das erste Leistungsbegehren (2005) unterschied die IV-Stelle der SVA bei einem Anspruch auf Hilflosenentschädigung in Form der lebenspraktischer Begleitung noch zwischen direkter und indirekter Dritthilfe und berücksichtigte nur zweite (vgl. etwa BGE 133 V 450 Erw. 7.2; Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen IV 2008/374 vom 20. Januar 2009). Diese Praxis hat das Bundesgericht im BGE 133 V 450 unter eingehender Würdigung der Materialien zur lebenspraktischen Begleitung verworfen und festgehalten, dass neben der indirekten auch die direkte Dritthilfe zu berücksichtigen sei. Die Begleitperson könne die notwendigerweise anfallenden Tätigkeiten also auch selber ausführen, wenn die versicherte Person dazu gesundheitsbedingt trotz Anleitung oder Überwachung/Kontrolle nicht in der Lage sei. Zur direkten Dritthilfe sind etwa das Kochen, das Aufräumen des Zimmers und das Besorgen der Wäsche zu zählen. Ob die Drittperson die Arbeit überwacht oder sie gleich selbst ausführt, ist nicht von Belang (vgl. a.a.O., Erw. 4.3). Die anderslautende Verwaltungspraxis der IV-Stelle der SVA hat das Bundesgericht in genanntem BGE 133 V 450 nicht bestehen lassen, sodass die IV-Stelle seither nicht nur indirekte, sondern auch direkte Dritthilfe bei der Prüfung eines Anspruchs auf lebenspraktische Begleitung anerkennen muss. Entsprechend präzisierte das Bundesamt für Sozialversicherung sein Kreisschreiben über Invalidität und Hilflosigkeit (KSIH) in Rz. 8047.1 f. Diese Praxisänderung ist geeignet, sich auf den Leistungsanspruch des Beschwerdeführers auszuwirken. Er beantragte bereits anlässlich des ersten Leistungsbegehrens Hilflosenentschädigung in Form von lebenspraktischer Begleitung nach Art. 37 Abs. 3 lit. e i.V.m. Art. 38 IVV. Im Einspracheentscheid vom 5. Dezember 2005 führte die Beschwerdegegnerin diesbezüglich aus, der Beschwerdeführer erfülle keine der in Art. 37 Abs. 3 lit. b bis e aufgeführten Voraussetzungen zum Bezug einer Hilflosenentschädigung (IV-act. 99-3). Anlässlich der Neuanschuldung machte der Beschwerdeführer neben dem Bedarf an Dritthilfe in alltäglichen Lebensverrichtungen wiederum geltend, er sei dauernd und regelmässig auf lebenspraktische Begleitung angewiesen. Diese bestehe bei der Führung des Haushalts, der Begleitung für das Knüpfen sozialer Kontakte sowie für Erledigungen und Kontakte ausserhalb der Wohnung (IV-act. 44-1 ff.). In seinen Tagebuchaufzeichnungen schildert er u.a., er benötige direkte Dritthilfe bei der Führung des Haushalts, so insbesondere bei der Zubereitung des Essens, bei der Erledigung der Wäsche und beim Einkaufen. Er könne das Haus, manchmal auch das Bett, an schlechten Tagen kaum noch verlassen. Seine Therapietermine müsse er dann wegen der Schmerzen und Einschränkungen absagen. Ohne Begleitung sei es ihm nicht möglich, gesellschaftliche Kontakte ausser Haus zu knüpfen oder am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Ohne Hilfe sei er auch psychisch überfordert (IV-act. 19-1 ff.). In den Tagebuchaufzeichnungen lassen sich Anhaltspunkte dafür finden, dass während den saisonal auftretenden Krankheits-schüben ein möglicher Anspruch auf lebenspraktische Begleitung im Sinn von direkter Dritthilfe bestehen könnte. Mithin geht auch Dr. B. ___ von der Notwendigkeit einer Haushalthilfe aus (IV-act. 40). Unter diesen Umständen hätte die Beschwerdegegnerin aufgrund der geänderten Praxis unabhängig von einer allfälligen Veränderung des anspruchsrelevanten Sachverhalts auf das Gesuch um Hilflosenentschädigung eintreten und weitere Abklärungen an die Hand nehmen müssen. Die Nichteintretensverfügung vom 6. Juli 2010 ist daher aufzuheben. Die Beschwerdegegnerin wird eine materielle Prüfung vorzunehmen haben, wobei eine umfassende Abklärung der Hilflosigkeit angebracht erscheint, welche – neben dem Bedarf nach lebenspraktischer Begleitung – auch die

Hilfsbedürftigkeit in den alltäglichen Lebensverrichtungen einschliesst. Sinnvollerweise ist eine Abklärung vor Ort durchzuführen und deren Ergebnisse sowie die vorhandenen Akten sind fachmedizinisch plausibilisieren zu lassen. Betreffend die Regelmässigkeit einer lebenspraktischen Begleitung ist auf Rz 8053 KSIH hinzuweisen; danach ist die Regelmässigkeit zu bejahen, wenn die lebenspraktische Begleitung über eine Periode von drei Monaten gerechnet im Durchschnitt mindestens während 2 Stunden pro Woche nötig ist. Bei den alltäglichen Lebensverrichtungen wiederum könnte eine Hilflosigkeit auch dann zu berücksichtigen sein, wenn sie zwar nicht dauernd, aber regelmässig während eines erheblichen Teils des Jahres in hohem Grad vorliegt (EVGE 1961 S. 348, I 114/61 vom 5. Oktober 1961).

E. 4

4.1 Die Beschwerde ist gemäss den vorstehenden Erwägungen gutzuheissen, soweit darauf einzutreten ist. Unter Aufhebung der Verfügung vom 6. Juli 2010 ist die Sache zur materiellen Prüfung des Anspruchs auf Hilflosenentschädigung und zur anschliessenden Verfügung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. 4.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 400.-- erscheint angemessen. Die Beschwerdegegnerin unterliegt. Da sie gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. b des st. gallischen Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (sGS 350.1) Teil der Sozialversicherungsanstalt und damit Teil einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt ist, kommt Art. 95 Abs. 3 VRP (Befreiung von der Pflicht zur Übernahme amtlicher Kosten) nicht zur Anwendung (vgl. Urs Peter Cavelti/Thomas Vögeli, Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton St. Gallen - dargestellt an den Verfahren vor dem Verwaltungsgericht, 2. Aufl., 2003, Rz 792). Die Beschwerdegegnerin hat deshalb die Gerichtsgebühr von Fr. 400.-- zu bezahlen. 4.3 Die obsiegende beschwerdeführende Partei hat bei diesem Verfahrensausgang Anspruch auf eine Parteientschädigung. Die Parteientschädigung bemisst sich gemäss Art. 61 lit. g ATSG nach der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses. Da lediglich das Eintreten zu überprüfen war, erweist sich eine Parteientschädigung von Fr. 2'000.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Beschwerde wird gutgeheissen, soweit darauf eingetreten wird. Die Verfügung vom 6. Juli 2010 wird aufgehoben und die Sache zur materiellen Anspruchsprüfung und anschliessenden Verfügung an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von Fr. 400.-- zu bezahlen. 3. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 2'000.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.